



23.083

**Aufsicht und Transparenz
in den Energiegrosshandelsmärkten
(BATE). Bundesgesetz****Surveillance et la transparence
des marchés de gros de l'énergie
(LSTE). Loi fédérale***Zweitrat – Deuxième Conseil***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.06.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.12.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Zuerst gebe ich meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Verwaltungsrat der Axpo.

Dieses neue Bundesgesetz, das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE), ist eine direkte Folge der grossen Probleme in der Strom- und Gasversorgung in den Jahren 2021 bis 2023, insbesondere infolge des Ausbruchs des Ukraine-Kriegs. Um die Stromversorgung auch in solch schwierigen Zeiten zu gewährleisten, verabschiedete das Parlament am 30. September 2022 das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG). Dieses Notgesetz, auch als "Rettungsschirm" bezeichnet, ist befristet bis zum 31. Dezember 2026. Es soll durch voraussichtlich zwei Gesetze abgelöst werden, welche die Rahmenbedingungen für den Strommarkt und die Stromunternehmungen so setzen, dass Krisen nicht oder kaum mehr vorkommen und die Unternehmungen im Falle einer Krise so robust und widerstandsfähig sind, dass sie der Krise selbstständig trotzen können.

Der erste Erlass zur Ablösung des FiREG liegt mit dem BATE nun vor. Das BATE soll das Vertrauen in die Integrität der Energiegrosshandelsmärkte stärken, einen fairen Wettbewerb ohne Preismanipulationen sicherstellen und die Aufsicht der Märkte betreffend eine sichere und erschwingliche Strom- und Gasversorgung verbessern. Bisher war es den Behörden kaum möglich, abzuschätzen, welche volkswirtschaftlichen Risiken von den Stromkonzernen ausgehen. Die Vorlage verschafft den Behörden nun die nötige Informationsgrundlage. Das BATE lehnt sich eng an die EU-Verordnung Nummer 1227 vom 25. Oktober 2011 über die Integrität

AB 2024 S 1074 / BO 2024 E 1074

und Transparenz des Energiegrosshandelsmarktes (Remit-Verordnung) an. Diese Remit-Verordnung muss heute schon von den rund vierzig Schweizer Energieunternehmen, die am europäischen Handel teilnehmen, gegenüber den europäischen Behörden erfüllt werden. In der Stromversorgungsverordnung sind dazu seit dem 1. Juli 2013 schweizerische Anschlussvorschriften festgehalten, insbesondere die Datenlieferung an die Eidgenössische Elektrizitätskommission. Diese Verordnungsbestimmungen werden nun durch das vorliegende neue BATE ersetzt.

Der Ständerat ist Zweitrat. Ihre UREK-S behandelte den Gesetzentwurf an vier Sitzungen. Sie achtete insbesondere darauf, den zusätzlichen administrativen Aufwand durch das neue Gesetz tief zu halten und nicht über die europäische Regulierung gemäss Remit-Verordnung hinauszugehen, im Gegenteil, sie achtete darauf, ab und zu auch diesen Aufwand zu verringern. Eintreten war unbestritten. In der Gesamtabstimmung resultierte das Ergebnis von 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Rieder Beat (M-E, VS): Dieses Gesetz stösst im Ständerat auf kein grosses Interesse, weil es keine Mehrheiten und keine Minderheiten gibt. Es ist aber eine sehr wichtige Angelegenheit. Sie werden mit der Abstimmung über Eintreten entscheiden, ob Sie glauben, dass es im Energiegrosshandel auch zukünftig Krisensituationen geben könnte, die eine verstärkte Aufsicht und eine verstärkte Transparenz notwendig machen. Wenn Sie darauf eintreten – ich bin auch für Eintreten –, dann gehen Sie davon aus, dass wir im Bereich der Sicherheit im



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Vierte Sitzung • 05.12.24 • 08h15 • 23.083

Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Quatrième séance • 05.12.24 • 08h15 • 23.083



Energiegrosshandel und insbesondere bei der Versorgung der Schweiz mit Strom Nachholbedarf haben. Das Gesetz hat aber zwei Gesichter, und ich möchte eindringlich auch auf die negative Seite hinweisen. Dieses Gesetz entstand aus einer Krisensituation heraus, in der grosse Stromproduzenten in der Schweiz steckten. Sie gelangten damals an den Bund und lösten die Errichtung eines Rettungsschirms aus. Ich nenne Ihnen jetzt die Gewinne dieser Stromkonzerne im Jahr 2023: Bei der Axpo waren es 3,3 Milliarden Schweizerfranken, bei der Alpiq 1,3 Milliarden, bei der BKW 488 Millionen und bei der Repower 300 Millionen Schweizerfranken. Es gab damals in diesem Rat Gegner des Rettungsschirms, die sagten, dass dieser nicht notwendig wäre, wenn die Unternehmen ihre eigene Verantwortung wahrnehmen würden. Es ist besonders traurig, dass wir in einem Bereich eine Aufsicht und eine Kontrolle einführen müssen, in dem die Player nicht irgendwelche private Unternehmen sind, sondern staatlich kontrollierte Unternehmen, beherrscht von Kantonen und Gemeinden. Es ist tragisch, dass der Bund im Nachhinein eine solche Krisensituation mit einem neuen Bundesgesetz regeln muss. Das zeigt, dass die Kantone und die Gemeinden ihre Verantwortung in diesem Bereich nicht wahrnehmen. Ich möchte das hier einfach zu Protokoll geben. Das ist meine tiefste Überzeugung. Ich war damals auch gegen diesen Rettungsschirm.

Die negative Seite dieses Gesetzes ist: Wir haben mehr Kontrollen, mehr Aufwand und höhere Kosten. Wir werden dann in der Budgetberatung über die FTE sprechen, darüber, wieso der Bund jährlich dreissig, vierzig, fünfzig, gar mehrere hundert neue Stellen kreieren muss. Das sind solche Auslöser. Auch dieses Gesetz wird im Budget Konsequenzen haben. Wir werden Stellen im Bundesamt für Energie und anderswo aufstocken müssen, damit wir diese Kontrollen effektiv durchführen können. Das ist die negative Seite dieses Gesetzes. Es gibt aber auch eine positive Seite, und darum bin ich für Eintreten. Wenn Sie davon ausgehen, dass der Energiegrosshandel auch in Zukunft mit Krisen konfrontiert werden könnte, dann ist dieses Gesetz absolut zwingend. Die Elcom, das BFE und der Bundesrat brauchen eine Vorlaufzeit, um eine Krisensituation zu bewältigen. Und ich gehe davon aus, dass es solche Krisensituationen geben kann.

Insbesondere macht mir unsere Situation mitten in Europa Angst. Wir haben vor allem einen Partner, der enorm schwächelt, und das ist unser grosser Bruder im Norden, nämlich Deutschland. Dieses Land macht mir im Energiesektor sehr grosse Angst. Bis 2022 war Deutschland Nettoexporteur von Energie. Im Jahr 2023 importierte Deutschland dann 9 Terawattstunden Energie, und im Jahr 2024 waren es bis Ende November bereits 25 Terawattstunden. Deutschland hatte Anfang November 2024 ein grösseres Problem, und es hätte sehr wohl eine Krise geben können, die dann auch auf die Schweiz zurückgeschlagen hätte. Das macht es notwendig, dass der Bundesrat die entsprechenden Mittel hat, solchen Krisen vorzubeugen. Nur aus diesem Grund bin ich für dieses Gesetz.

Allerdings hoffe ich, dass der Bundesrat dieses Gesetz so auf den schweizerischen Energiegrosshandelsmarkt ausdehnt, dass es – anders als bei anderen Gesetzen – kein Bürokratiemonster gibt, sondern dass nur jene Flüsse kontrolliert werden, bei denen eine Kontrolle effektiv notwendig ist. Das sind die Beziehungen dieser Stromkonzerne mit dem Ausland, die Käufe aus dem und die Verkäufe ins Ausland und insbesondere das Derivategeschäft dieser Konzerne. Ich hoffe, dass die entsprechende Verordnung so schlank formuliert sein wird, dass wir nicht mit Kosten konfrontiert werden, die am Ende, Sie ahnen es, der Steuerzahler oder der Stromkonsument zahlen muss.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten und danke dem Berichterstatter.

Schmid Martin (RL, GR): Auch ich nutze die Möglichkeit, hier beim Eintreten ein paar Bemerkungen zu diesem neuen Bundesgesetz anzubringen.

Es wurde vom Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen, dass das Gesetz dazu dienen soll, in Zukunft Energiekrisen zu verhindern, wie wir sie 2022 erlebt haben. Ich glaube, dieses Ziel erreicht die Vorlage nicht. Wenn ich hier als Präsident des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie sprechen darf: Wir haben vor wenigen Tagen das Solidaritätsabkommen verabschiedet, die gesetzlichen Grundlagen für den Bundesrat begründet und eine Möglichkeit der Kostenübertragungspflicht geschaffen. Das ist effektive Gesetzgebung, weil die Probleme in diesem Bereich lagen. Wenn wir mit dem BATE neu auch die Gasversorgungsunternehmen, die von den Städten und Gemeinden beherrscht werden – Kollege Rieder hat es zu Recht gesagt: Es sind fast alle öffentliche Unternehmen –, einer weiteren Aufsichtspflicht unterstellen, gewinnen wir wenig.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Beim Gas gibt es keine schweizerische Exploration, es gibt keine schweizerischen Speicher. Wir importieren über wenige Netzpunkte all das Gas quasi tagesaktuell, welches in der Schweiz verbraucht wird. Aus meiner Sicht hätte man die Schweizer Unternehmen verpflichten können, alle Meldungen, die sie einer europäischen Stelle machen müssen, auch der Elcom zu machen, Punkt. Sie können mir vorwerfen, ich hätte meine Arbeit als Kommissionsmitglied hier insoweit nicht gemacht, als ich einen solchen Antrag nicht eingebracht habe. Ja, das stimmt. Eigentlich hätte ich das am liebsten getan, aber der Prozess zu diesem



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Vierte Sitzung • 05.12.24 • 08h15 • 23.083
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Quatrième séance • 05.12.24 • 08h15 • 23.083



Bundesgesetz war so weit fortgeschritten, dass wir nicht mehr auf eine solch einfache Lösung eingehen konnten. Ich war für Eintreten, weil ich schon einen Nutzen darin sehe, dass gewisse Informationen an die Elcom fliessen müssen. Ich habe damit überhaupt kein Problem; es sind die grossen Themen, die der Elcom bekannt gegeben werden müssen, aber nicht die kleinen Marktgeschehnisse. Dort erzielen wir keinen Gewinn. Ich schliesse mich meinem Vorredner an. Auch ich glaube, dass wir in der Umsetzung, auch bezüglich jener der Verordnungen, masshalten müssen, weil es eine zusätzliche Regulierung ist. Nicht die einzelne Regulierung ist das Problem; es sind die unzähligen Regulierungsschritte, die in ihrer Gesamtheit nicht nur die Bundesverwaltung aufblähen, Kollege Rieder, sondern auch bei den Unternehmen zu mehr Kosten führen. Bei Stahl Gerlafingen sprechen wir über hohe Netzkosten. Zum Glück wurde das Gas noch nie erwähnt. Beim Gas besteht kein Problem, weil es dort bisher nämlich kein Gesetz gibt und die Kosten niedrig sind. Wenn wir jetzt auch beim Gas diese Schritte gehen, die europäisch angehaucht sind, und überall Regulierungen einführen, führt das letztlich zu Verteuerungen. Sie können mir gerne das Gegenteil

AB 2024 S 1075 / BO 2024 E 1075

beweisen. Ich würde aber ins Feld führen, dass die Netzkosten angestiegen sind, seit es beim Strom all diese Regulierungen gibt. Und sie steigen stärker mit jeder Regulierung, die wir einführen, weil die Betriebe und nicht nur die Verwaltung Personal aufbauen müssen. Auch diese Kosten müssen einberechnet werden, und ich glaube, wir haben hier eine Verantwortung, das zu berücksichtigen.

Ich möchte den Bundesrat wirklich bitten, in Zukunft auch bei der Argumentation der Verwaltung kritischer zu sein, wenn diese von sich aus sagt, sie hätte vom Bundesrat den Auftrag, die EU-Regulierungen zu übernehmen und die schweizerische Gesetzgebung möglichst der EU-Regulierung anzupassen. Würde das stimmen, hätte ich damit ein erhebliches Problem. Ich glaube, die schweizerische Regulierung sollte primär schweizerischen Interessen dienen und nicht dazu, einfach EU-Beitrittshindernisse abzubauen. Wenn wir in jedem Regulierungsbereich EU-Beitrittshindernisse abbauen, dann hilft das natürlich, später schneller in die EU zu gehen. Ich verstehe das, aber das entspricht nicht meiner politischen Vorstellung. Meine politische Vorstellung ist, dass man zuerst inhaltlich eine gute schweizerische Lösung schafft und vielleicht später einmal in einer Verhandlungsrunde ein solches Beitrittshindernis abbauen könnte, sich aber nicht von vornherein an der EU-Regulierung orientiert, welche auch in der Wirksamkeit und in der Qualität nicht die gewünschten Erfolge bringt. Ich glaube, das ist mehr eine generelle Bemerkung.

Ich habe positiv zur Kenntnis genommen, dass sich insbesondere Bundesrat Rösti sehr dafür eingesetzt hat, dass wir die Meldungen bei den städtischen und kommunalen Gasversorgern, die nur von ihren Unternehmen, von den Regionalgesellschaften, Gas beziehen, unterlassen können. Wenn das dann über die Verordnung umgesetzt wird, werden wir schon einen wesentlichen Schritt in die richtige Richtung getan haben.

Auch ich möchte Ihnen beantragen, auf das Gesetz einzutreten.

Schwander Pirmin (V, SZ): Nach den Voten von Beat Rieder und Martin Schmid habe ich eine Frage an den Bundesrat: Herr Bundesrat, können Sie konkret aufzeigen, wie die Elcom in Zukunft die Liquidität der Unternehmen überprüfen wird?

Rösti Albert, Bundesrat: Der vorliegende Gesetzentwurf ist vor dem Hintergrund der Dynamik an den Energiemärkten in den letzten rund drei Jahren einzuordnen. An den Strom- und Gashandelsmärkten sind insbesondere seit Ende 2021 teils extreme Preisschwankungen zu beobachten. Die Energiegrosshandelsmärkte sind zunehmend untereinander vernetzt. Was auf dem Markt in einem Land passiert, beeinflusst auch die Handels- und Konsumentenpreise in anderen Ländern, sowohl beim Strom als auch beim Gas.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen hat das Parlament im Herbst 2022 das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft, den sogenannten Rettungsschirm, beschlossen. Dieser gilt aber lediglich bis Ende 2026. Die Situation an den europäischen Energiemärkten hat sich merklich beruhigt, es verbleiben aber auch in Zukunft Unsicherheiten.

Der Rettungsschirm soll deshalb von anderen Regelungen abgelöst werden, und dazu gehört unter anderem das hier vorliegende Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiehandelsmärkten (BATE). Mit diesem Gesetz will der Bundesrat die Transparenz und die Aufsicht stärken. So kann die Stabilität der Energiegrosshandelsmärkte, an denen ein schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt gehandelt wird, gesteigert werden. Mit dem Gesetz soll das Vertrauen in die Integrität dieser Märkte gefestigt werden. Es soll ein offener und fairer Wettbewerb sichergestellt werden, bei dem die Preise unverfälscht Angebot und Nachfrage entsprechen. Unzulässiges Marktverhalten, wie die Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen und Marktmanipulation, soll durch Strafandrohung unterbunden und wenn nötig sanktioniert werden. Und schlies-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Vierte Sitzung • 05.12.24 • 08h15 • 23.083

Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Quatrième séance • 05.12.24 • 08h15 • 23.083



slich wollen wir sicherstellen, dass die Entwicklung der Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz beobachtet wird.

Mit dem BATE wird ein mit der EU-Regulierung – das ist richtig, Herr Ständerat Schmid – weitgehend gleichwertiger Regulierungsrahmen für die Schweiz geschaffen. Ein solcher Rahmen wäre auch im Fall eines Stromabkommens mit der EU notwendig. Hier laufen die Verhandlungen bzw. neigen sich dem Ende entgegen; darüber werden Sie dann im Detail auch noch diskutieren.

Die Bestimmungen stehen also im Einklang mit diesen EU-Regelungen, aber – Sie kennen die Haltung des Bundesrates dazu – dahinter steht nicht die Absicht einer Integration in den EU-Binnenmarkt. Es handelt sich hier um Grosshandelsmärkte, und da macht es, glaube ich, Sinn, dass es keine Differenzen gibt und diese Bestimmungen eben übereinstimmen. Sie sind entsprechend nicht mit einer Integration in das entsprechende EU-System, den sogenannten Remit, verbunden – was wir unter BATE verstehen, heisst in der EU Remit. Wir wollen uns hier nicht integrieren, aber wir wollen auch keine Handelshemmnisse erzeugen. Das ist die Zielsetzung. Deshalb hat der Nationalrat auch die entsprechenden Regelungen, die in der EU-Verordnung enthalten sind, in dieses Gesetz aufgenommen, sodass hier die Kompatibilität gewährleistet ist.

Ich komme – Herr Schwander hat spezifisch danach gefragt – gerne zu den wesentlichen Punkten der Vorlage: Mit der Vorlage werden die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Markt, der Teilnehmer am europäischen Markt sowie der Vermittler am Schweizer Markt geregelt. Die Marktteilnehmer müssen sich bei der Elcom registrieren, ihr aufsichtsrelevante Informationen übermitteln sowie die Insiderinformationen veröffentlichen. Zudem haben alle Marktteilnehmer mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen.

Die Elcom erhält dank der Vorlage Informationen über die Handelsaktivitäten der Marktteilnehmer auf den Energiegrosshandelsmärkten. Dadurch erhält die Elcom Einblick in die Vernetzung von Strom- und Gasunternehmen und kann allenfalls unzulässige Verhaltensweisen frühzeitig erkennen. Die so geschaffene Transparenz und die verstärkte Aufsicht ermöglichen der Elcom, insbesondere auch kritische Entwicklungen für die Versorgungssicherheit frühzeitig zu erkennen. Im Zusammenhang mit der knappen Liquidität bei Alpiq und Axpo Ende 2021 bzw. im September 2022 erwies sich die noch fehlende Übersicht über die Handelsdaten als problematisch. Dies gab letztlich den Ausschlag für diese Vorlage. Man hatte es mit einer Blackbox zu tun, weil man die Handelsströme nicht kannte.

Für Vermittler am Schweizer Markt gelten aufgrund ihrer profunden Kenntnisse des Markts und ihrer Kundinnen und Kunden verschiedene Pflichten. Diese zielen hauptsächlich darauf ab, unzulässiges Marktverhalten zu verhindern. Mit der Vorlage werden das Ausnützen und die Weitergabe von Insiderinformationen sowie Marktmanipulationen auf den Energiegrosshandelsmärkten verboten. Zur Erkennung und Sanktionierung von unzulässigem Marktverhalten – das sind die erwähnte Ausnützung und die Weitergabe von Insiderinformationen und Marktmanipulationen – sowie bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach dem Gesetz sind ausreichende Instrumente, Verwaltungssanktionen und strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Der Nationalrat hat die Vorlage in der Sommersession einstimmig angenommen. Ihre Kommission hat dann verschiedene Anpassungen eingefügt. Es sind dies vor allem zwei Anpassungen:

Die erste Anpassung ist, Herr Ständerat Schmid hat es erwähnt, die Aufnahme einer neuen Ausnahme von der Übermittlungspflicht in Artikel 11 Absatz 9 Buchstabe e für Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Gas an Gasversorger, die keinen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, sofern diese Verträge rein innerschweizerisch sind und das Gas ausschliesslich für Endverbraucher im Netzgebiet des Versorgers bestimmt ist. Mit dieser Ausnahme für die Gasindustrie kann der Bundesrat Verträge von der Übermittlungspflicht ausschliessen, bei denen eine Übermittlung an die Elcom bedeutungslos wäre. Aus Sicht des Bundesrates

AB 2024 S 1076 / BO 2024 E 1076

ist das nachvollziehbar und so in Ordnung. Wir werden dann über die Verordnung diskutieren.

Als zweite Anpassung beschloss Ihre Kommission, bei Artikel 17 die ursprüngliche Formulierung des Bundesrates zu übernehmen, aber ohne die zusätzlichen Elemente, die der Nationalrat aufgrund der Revision der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (Remit), das ist die europäische Regelung, hinzugefügt hat. In Artikel 17 geht es um die Beschreibung von Marktmanipulationen. Der Nationalrat hat eine Ergänzung eingebracht, um der Revision der Remit Rechnung zu tragen. Dies unterstützt der Bundesrat ausdrücklich. Ihre vorberatende Kommission will an der ursprünglichen Fassung des Bundesrates festhalten, welche der Revision der Remit noch keine Rechnung trägt. Das Festhalten an der ständerätslichen Version hätte jedoch den Vorteil, dass das subjektive Element der Festlegung einer Marktmanipulation im Sinne des Bundesrates präziser umschrieben wird. Wir werden in der Differenzbereinigung



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Vierte Sitzung • 05.12.24 • 08h15 • 23.083
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Quatrième séance • 05.12.24 • 08h15 • 23.083



zwischen Nationalrat und Ständerat hierzu einen Kompromiss vorschlagen.

Der Bundesrat beantragt Ihnen entsprechend meinen Ausführungen, auf die Vorlage einzutreten. Ich habe jetzt bewusst bereits zu den Änderungen der ständerätslichen Kommission gesprochen. Ich werde später darauf verzichten können, weil sich der Bundesrat den Anpassungen vollumfänglich anschliessen kann, sodass er für die Abstimmung keine Anträge stellen muss.

Ich nehme gerne noch Stellung zum vorangehenden Votum von Ständerat Rieder. Ich glaube, der Auftrag ist klar, es ist nämlich eine Verordnung zu formulieren, die mit so viel Inhalt wie nötig aufwartet und die so schlank wie möglich gehalten ist. Das ist selbstverständlich, und die Kommission wird dann natürlich, wie üblich, dazu Stellung nehmen können; wir werden das intensiv diskutieren. Das gilt auch für die Ausführungen von Herrn Ständerat Schmid. Wir werden das zusammen entwickeln müssen, auch was die Ausnahmen für die Gasindustrie bezüglich der nicht notwendigen Angaben anbelangt. Ich glaube, auf solche Angaben ist zu verzichten, und dem wollen wir in der Verordnung auch Rechnung tragen.

Ich habe in meinen Ausführungen die Frage von Ständerat Schwander zum Teil schon beantwortet. Es geht vor allem darum, dass sich alle am Markt tätigen Unternehmungen registrieren und dass sie gegenüber der Elcom die Handelsströme bekannt geben müssen. Betreffend Liquidität wird es eine zusätzliche Vorlage geben. Der Bundesrat wird Ihnen beantragen, auch Liquiditätsvorschriften gegenüber diesen Unternehmen gesetzlich festzulegen. Das wird aber in einer Folgevorlage kommen. Die Unternehmen werden dann gezwungen sein, auch ihre Liquidität entsprechend anzugeben. Das wird in einem nächsten Geschäft kommen, das in Ergänzung zu diesem Geschäft dann eine vollumfängliche Absicherung der Stromversorgung sicherstellen soll. Hier geht es nur um die Aufsicht und Transparenz der Handelsströme. Die Liquiditätsvorgaben werden in einem Folgegeschäft kommen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes sind im Strombereich gemäss Artikel 1 Absatz 2 alle Verträge bis zu 10 Megawatt und im Gasbereich alle Verträge bis zu 20 Megawatt. Kleinere Unternehmungen ohne wesentlichen Einfluss auf die Märkte sind damit von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht direkt betroffen. Insbesondere unterliegen sie nicht der Übermittlungspflicht gemäss Artikel 11 Absatz 9.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

...
i. Streichen

...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

...

i. Biffer

...

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: In diesem Artikel werden Begriffe definiert, die im Gesetz verwendet werden. Die Redaktionskommission hat bereits festgestellt, dass der vom Nationalrat eingefügte Begriff "ausserbörslich" im Gesetz gar nicht verwendet wird. Deshalb ist Buchstabe i natürlich zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 4, 5, 5a, 6–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 3bis, 4–7, 8

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 7bis

... verpflichten, der Elcom im Rahmen der Übermittlungspflicht nach den Absätzen 1 Buchstabe a und 3 Buchstabe a nach Energiegrosshandelsprodukt ...

Abs. 9

...

e. Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Gas an Gasversorger, die keinen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, sofern diese Verträge rein innerschweizerisch sind und das Gas ausschliesslich für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Netzgebiet des Versorgers bestimmt ist.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1–3, 3bis, 4–7, 8

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 7bis

... à fournir à l'Elcom, dans le cadre de l'obligation de communication visée à l'alinéa 1 lettre a et à l'alinéa 3 lettre a les informations relatives ...

Al. 9

...

AB 2024 S 1077 / BO 2024 E 1077

e. pour les contrats de fourniture ou de distribution aux fournisseurs de gaz n'étant pas susceptibles d'influencer significativement le prix des produits énergétique de gros suisse, pour autant que ces contrats soient internes à la Suisse et que le gaz soit exclusivement destiné aux consommateurs finaux qui se trouvent dans la zone de réseau du fournisseur.

Abs. 7bis – Al. 7bis

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Der vom Nationalrat neu eingefügte Absatz 7bis ist motiviert durch eine inzwischen revidierte Bestimmung in der Remit-Verordnung, wonach die Teilnehmer auch Angaben zu



Risikopositionen machen. Mit der Ergänzung, die die UREK-S nun vorgenommen hat, wird präzisiert, dass sich das Risikoreporting auf die Informationen bezieht, die der Übermittlungspflicht gemäss den Absätzen 1 Buchstabe a und 3 Buchstabe a entsprechen. Die Kommission hat das einstimmig so genehmigt.

Angenommen – Adopté

Abs. 9 – Al. 9

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Mit dieser neuen Bestimmung, der Herr Bundesrat hat bereits darauf hingewiesen, kann der Bundesrat für Liefer- und Verteilverträge von Gas an Gasendversorger eine Ausnahme von der Datenübermittlungspflicht machen, wenn diese Verträge keinen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben und rein innerschweizerischer Natur sind. Damit will die Kommission auf eine angesichts der heutigen Markt- und Versorgungsstruktur unnötige Regulierung verzichten.

Angenommen – Adopté

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 12–14, 14a, 14b, 15, 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 17 beantragt die Kommission, den ganzen Artikel gemäss dem Entwurf des Bundesrates zu beschliessen, aber mit der klaren Intention, dass die nationalrätliche Kommission das nochmals gut anschaut. Der Bundesrat hat sich dazu geäussert.

Ich möchte einige Ausführungen zu Absatz 1 machen. Der Nationalrat hat bei der Beschreibung des strafbaren Handelns von Personen bei Marktmanipulationen ergänzt, dass dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig geschehen sein müsse. Zusammen mit der Formulierung in Buchstabe a, wonach diese Personen unzulässig handeln, wenn sie wissen oder wissen müssten, dass Informationen falsch oder irreführend sind, ergibt sich eine Verdoppelung. Diese hat in der Kommission Fragen aufgeworfen.

Intendiert, und das ist wichtig, hatte der Nationalrat mit der Änderung, dass einfache Irrtümer, also Flüchtigkeitsfehler, die sich in einem hektischen Umfeld im Tagesgeschäft ereignen können, neudeutsch sogenannte Fat-Finger-Fehler, also Tippfehler auf der Computertastatur, nicht als Marktmanipulation betrachtet und somit nicht unter Strafe gestellt werden. Das war auch in der UREK-S nicht umstritten. Die Frage ist, wie man das Phänomen dieser Fat-Finger Trades, das man vor allem aus der Finanzbranche kennt, regulieren soll. Deshalb stützt sich die bundesrätliche Fassung ja auch auf die Formulierung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Ob aber die Ergänzung des Nationalrates richtig ist, darin sind wir uns nicht ganz einig. Wichtig ist, dass diese Flüchtigkeitsfehler nicht unter Strafe gestellt werden. Deshalb ist die Kommission der Meinung, dass hier an der Fassung des Bundesrates festgehalten, dies aber nochmals sauber geprüft werden soll.

Es ist auch so, dass die strafrechtliche Logik der Fassung des Nationalrates Fragen aufgeworfen hatte. Da zudem die Ergänzung in Buchstabe b mit dem Passus "andere Handlungen" Fragen aufgeworfen hatte, beschloss Ihre Kommission, integral an der Bundesratsfassung festzuhalten, um eine Differenz zu schaffen.

Dann noch zu Absatz 2: Der Nationalrat hat hier den Verweis auf die Berücksichtigung der Regelungen der EU gestrichen. Das hat er auch an vielen anderen Stellen gemacht, um gegenüber den EU-Regelungen einen gewissen Spielraum zu erhalten. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Spielraum für einen negativen Swiss



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Vierte Sitzung • 05.12.24 • 08h15 • 23.083
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Quatrième séance • 05.12.24 • 08h15 • 23.083



Finish, also mehr Regulierung, oder einen positiven Swiss Finish, also weniger Regulierung, genutzt wird. Dank der Differenz kann die UREK-N auch dieses Thema nochmals vertiefen und allenfalls dann festhalten; so viel zu Artikel 17.

Angenommen – Adopté

Art. 18–36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

... zu einem anderen als dem in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 genannten Zweck ...

Art. 37

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

... sont prévues à l'alinéa 2 lettre b chiffre 1 à condition que ...

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Hier war ein Verweis in der Fassung des Bundesrates falsch. Das wurde auf Antrag der Verwaltung geändert.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 38a

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Streichen

Art. 38a

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2024 S 1078 / BO 2024 E 1078

Al. 4

Biffer



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2024 • Vierte Sitzung • 05.12.24 • 08h15 • 23.083
Conseil des Etats • Session d'hiver 2024 • Quatrième séance • 05.12.24 • 08h15 • 23.083



Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Ihre Kommission möchte Artikel 38a Absatz 4 streichen, weil dieser Absatz zur schwierigen Situation führen könnte, dass es einem Schweizer Teilnehmer am europäischen Strommarkt nicht möglich sein könnte, den Anforderungen des EU-Rechts nachzukommen. Zudem hat die Elcom mit den übrigen Bestimmungen von Artikel 38a die nötigen Informationen und auch Möglichkeiten, um fehlbare ausländische Aufsichtsbehörden zu erkennen und die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Deshalb wurde dieser Absatz in der Kommission mit 8 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen gestrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 39–48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 3. Abschnitt

Antrag der Kommission

Gemäss geltendem Recht

Ch. 3 section 3

Proposition de la commission

Selon droit en vigueur

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 23.083/7005)

Für Annahme des Entwurfes ... 39 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(2 Enthaltungen)

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft geht an den Nationalrat zurück.